

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaftsbetrieb	Datum 28.08.2020	Drucksachen-Nr. 2020/171
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	14.09.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

Tagesordnungspunkt 18

**Erfassung von Leichtverpackungen (LVP), Papier/Pappe/Kartonagen (PPK-Verpackungen) und Altglas im Landkreis Konstanz;
Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen (Systembetreiber)**

Beschlussvorschlag

1. Der Abstimmungsvereinbarung mit den Anlagen 2 bis 8 zwischen den Systembetreibern der Dualen Systeme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Landkreis Konstanz und den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz) nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Konstanz entsprechend den in der Präambel dargestellten Zuständigkeiten wird zugestimmt.
2. Der anteilige Personal- und Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Konstanz für die monatliche Mengennachweisführung und die Erlösabrechnung mit den Systembetreibern ist von den Städten und Gemeinden zu erstatten. Die bestehenden Kostenvereinbarungen bei der PPK-Verwertung mit den Städten und Gemeinden sind dahingehend zu ergänzen.

Vorberatung

Der Technische und Umweltausschuss hat am 14.09.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Das Nebeneinander kommunaler Entsorgungsverantwortung und der Zuständigkeit der Systembetreiber dualer Systeme für die Erfassung von Verkaufsverpackungen und Altglas war unter der Geltung der Verpackungsverordnung in der Praxis bisher sehr konflikträftig.

Die Einflussmöglichkeiten des Landkreises Konstanz und der Städte und Gemeinden (kommunale öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger - öRE) auf die Sammelsysteme der Systembetreiber waren bislang sehr beschränkt bzw. nicht möglich. Die bisherigen Bemühungen zu Anpassungen der Sammelstrukturen (insb. Verkürzung Abfuhrintervalle bei der LVP-Sammlung (Gelber Sack), Verunreinigungen/Lärmbelastigungen Glascontainer) im Landkreis Konstanz hatten bisher keinen Erfolg.

Am 01.01.2019 löste das Verpackungsgesetz (VerpackG) die bisher gültige Verpackungsverordnung ab. Dieses legt u.a. Anforderungen an die Produktverantwortung, Sammlung und Verwertung für die Fraktionen LVP-, PPK- und Glasverpackungen fest.

Mit der neuen Gesetzgebung ergeben sich in gewissem Umfang für die öRE Handlungsspielräume hinsichtlich der Ausgestaltung

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Standard-Sammelbehälter sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen.

Bei der LVP-Sammlung steht den öRE erstmals das Instrument der Rahmenvorgabe (schriftlicher Verwaltungsakt) zur Verfügung, in dem diese die o.a. Rahmenbedingungen definiert. Die Rahmenvorgabe darf allerdings nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, den die öRE für die selbst durchgeführten Restmüllsammlungen zugrunde legen.

2. Sachlage

Die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern aus 1992 wurde vom Landkreis Konstanz bereits zum 31.12.2003 gekündigt. Grund hierfür war das Verlangen auf Anpassung an veränderte Sammelstrukturen (2-wöchentliche Sammlung). Bislang haben die Systembetreiber keine Notwendigkeit gesehen, die Abstimmungsvereinbarung zu aktualisieren bzw. anzupassen.

Seit dem Inkrafttreten des VerpackG zum 01.01.2019 müssen die Dualen Systeme (Systembetreiber) die Sammelleistungen und Sammelstrukturen mit den öRE abstimmen und eine Vereinbarung abschließen.

Mit den Delegationsvereinbarungen haben die Städte und Gemeinden die Aufgaben für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen in ihrem Gebiet übernommen und sind für diese Aufgaben öRE. Sie entscheiden eigenverantwortlich über die Sammelstrukturen und haben einen Rechtsanspruch bei Mitbenutzung ihrer PPK-Sammlung und der Wertstoffhöfe auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes durch die Systembetreiber.

Der Landkreis Konstanz ist als öRE verantwortlich für die PPK-Verwertung (incl. PPK-Verpackungen).

Die Abstimmungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) hat nach VerpackG mit den öRE (Landkreis/Städte/Gemeinden) zu erfolgen. Soweit in der Abstimmungsvereinbarung von dem „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ die Rede ist, ist der jeweils örtlich und sachlich zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechend vorgenannter Aufgabenübertragungen gemeint.

Formal ist die Abstimmungsvereinbarung mit den Anlagen vom Landkreis Konstanz nach Bevollmächtigung aller Städte und Gemeinden abzuschließen.

Die Abstimmungsvereinbarung legt die Sammelstrukturen für Altglas, Leichtverpackungen (LVP), die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstrukturen für PPK-Verkaufsverpackungen sowie die Kostenbeteiligung der Systembetreiber für die Mitbenutzung des Sammelsystems der Städte und Gemeinden incl. der Mitbenutzung deren Wertstoffhöfe für LVP-Sammlungen

im Landkreis Konstanz fest.

Die Städte Konstanz und Singen sowie die Gemeinde Allensbach haben in ihrer Zuständigkeit und auf Grundlage ihres Entsorgungsstandards Rahmenvorgaben zur 14-tägigen LVP-Sammlung (bisher 4-wöchentlich) erlassen. Diese Vorgaben sind zwischenzeitlich bestandskräftig. Eine weitere Rahmenvorgabe der Städte Konstanz und Singen zur Mitbenutzung der Wertstoffhöfe für die LVP-Sammlung gegen Entgelt ist derzeit beim Verwaltungsgericht anhängig.

Gemeinsam mit Vertretern der Städte, Gemeinden und deren Betriebe werden seit Mitte 2017 zur Umsetzung des neuen VerpackG im Landkreis Konstanz Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme über die Sammelstrukturen und insbesondere zu den Kostenbeteiligungen der Systembetreiber bei der gemeinsamen PPK-Sammlung geführt.

Die Städte und Gemeinden haben großes Interesse am baldigen Abschluss. Seit dem 01.01.2019 erfolgten von den Systembetreibern bisher keine Kostenerstattungen an die Städte und Gemeinden für die Mitbenutzung ihres Sammelsystems (Blaue Tonne).

Die Abfassung der Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen haben die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Entsorger und die dualen Systeme vorverhandelt und ausgearbeitet. Unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskanzlei Menold & Bezler, Stuttgart, wurde die Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen an die örtlichen Gegebenheiten (Delegationen) angepasst. Die Inhalte der Kostenregelungen und Systemfestlegungen erfolgten in Abstimmung mit den Vertretern der Städte und Gemeinden bzw. deren Betriebe.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte die beiliegende Abstimmungsvereinbarung, rückwirkend ab dem 01.01.2019, mit akzeptablen Ergebnissen ausgehandelt werden. Die Städte und Gemeinden werden hierüber unterrichtet und gebeten, in ihren Gremien zu beraten und den Landkreis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung zu ermächtigen.

Die angemessenen Entgeltleistungen für die Mitbenutzung der städtischen/gemeindlichen Sammelstrukturen (u.a. Blaue Tonne) wurden auf Grundlage von Kostenkalkulationen berechnet. Diese sind für die Städte und Gemeinden auskömmlich.

Finanzielle Auswirkungen

Vor Inkrafttreten des VerpackG erfolgte die monatliche Mengennachweisführung und Abrechnungen mit den Dualen Systemen von den Städten und Gemeinden bzw. deren beauftragte Unternehmen. Durch die Bündelung und Vereinheitlichung der Vereinbarungen in einer kreisweiten Abstimmungsvereinbarung, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz die zentrale Aufgabe der monatlichen Mengennachweisführung und die Erlösabrechnung mit den Systembetreibern zu übernehmen. Der anteilige Personal- und Sachaufwand ist von den Städten und Gemeinden zu erstatten. Die bestehenden Kostenvereinbarungen bei der PPK-Verwertung mit den Städten und Gemeinden sind dahingehend zu ergänzen.

Die Rechnungslegungen für die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur und der Wertstoffhöfe erfolgen durch die Städte und Gemeinden.

Anlagen

Anlage 1 - Abstimmungsvereinbarung mit Anlagenverzeichnis (Abfallwirtschaftssatzungen)

Anlage 2 - Systemfestlegung LVP

Anlage 3 - Systemfestlegung Glas

Anlage 4 - Systemfestlegung PPK

Anlage 5 - Mitbenutzung Wertstoffhof

Anlage 6 - Mitbenutzung PPK-Sammelstruktur

Anlage 7 - Gemeinsame Erfassung Wertstoffe

Abstimmungsvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, vertreten durch den Landrat Z. Danner,

zugleich als Vertreter der **Städte Konstanz, Singen, Radolfzell, Stockach, Tengen, den Gemeinden Aach, Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen, Eigeltingen, Gaienhofen, Hohenfels, Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühligen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Reichenau, Steißlingen, Volkertshausen und des Müllabfuhr-Zweckverbands der Stadt Engen und der Gemeinden Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen**

- im Folgenden jeweils „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und der **INTERSEHROH Dienstleistungs GmbH**, Stollwerckstr. 9c, 51149 Köln, vertreten durch

als gemeinsamer Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG der im Gebiet des Landkreises Konstanz eingerichteten Systeme **Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, INTERSEHROH Dienstleistungs GmbH, Landbell AG, Reclay Systems GmbH, BellandVision GmbH, Noventiz GmbH, Veolia Umweltservice Dual GmbH und Zentek GmbH & Co. KG.**

- im Folgenden „Systeme“ genannt -

wird folgende Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG geschlossen:

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Der Landkreis Konstanz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Abs. 1 LAbfG hat gemäß folgender Vereinbarungen jeweils die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der im jeweiligen Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 seiner Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 1.1) – sowie die Aufgabe der Verwertung der Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 1.1) gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG auf die Städte und Gemeinden übertragen:

- mit Vereinbarung vom 22.03.2016 auf die Stadt Konstanz;
- mit Vereinbarung vom 26.11./14.12.2015 auf die Stadt Singen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./24.11.2014 auf die Stadt Radolfzell;
- mit Vereinbarung vom 10.11./20.11.2014 auf die Stadt Stockach;
- mit Vereinbarung vom 10.11./24.11.2014 auf die Stadt Tengen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./26.11.2014 auf die Gemeinde Aach;
- mit Vereinbarung vom 10.11./20.11.2014 auf die Gemeinde Allensbach;
- mit Vereinbarung vom 10.11./24.11.2014 auf die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen;
- mit Vereinbarung vom 22.03./29.03.2016 auf die Gemeinde Büsingen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./27.11.2014 auf die Gemeinde Eigeltingen;
- mit Vereinbarung vom 10.11.2014 auf die Gemeinde Gaienhofen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./02.12.2014 auf die Gemeinde Hohenfels;
- mit Vereinbarung vom 10.11./17.11.2014 auf die Gemeinde Moos;
- mit Vereinbarung vom 10.11./17.11.2014 auf die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./17.11.2014 auf die Gemeinde Mühllingen;

- mit Vereinbarung vom 10.11./17.11.2014 auf die Gemeinde Öhningen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./24.11.2014 auf die Gemeinde Orsingen-Nenzingen;
- mit Vereinbarung vom 10.11.2014 auf die Gemeinde Reichenau;
- mit Vereinbarung vom 10.11./28.11.2014 auf die Gemeinde Steißlingen;
- mit Vereinbarung vom 10.11./17.11.2014 auf die Gemeinde Volkertshausen;
- mit Vereinbarung vom 30.03./13.04./14.04.2016 auf die Stadt Engen und die Gemeinden Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen, wobei diese die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz übertragen haben.

Die Städte Konstanz, Singen, Radolfzell, Stockach, Tengen, die Gemeinden Aach, Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen, Eigeltingen, Gaienhofen, Hohenfels, Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Reichenau, Steißlingen, Volkertshausen sowie der Müllabfuhr-Zweckverband der Stadt Engen und der Gemeinden Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen haben im Rahmen der jeweiligen Aufgabenübertragung selbst Abfallwirtschaftssatzungen erlassen. Soweit in dieser Abstimmungsvereinbarung von dem „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ die Rede ist, ist der jeweils örtlich und sachlich zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechend vorgenannter Aufgabenübertragungen gemeint.

Der Landkreis Konstanz wurde von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in seinem Gebiet zum Abschluss dieser Abstimmungsvereinbarung bevollmächtigt. Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in dem Landkreis Konstanz entsprechend den in der Präambel dargestellten Zuständigkeiten in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzungen des

Landkreises Konstanz, der Städte Konstanz, Singen, Radolfzell, Stockach, Tengen, der Gemeinden Aach, Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Bösingen, Eigeltingen, Gaienhofen, Hohenfels, Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Reichenau, Steißlingen, Volkertshausen sowie des Müllabfuhr-Zweckverband und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Konstanz in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlagen 1.1 bis 1.22 und Anlage 2 beigelegt sind. Änderungen der Satzungen und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die jeweiligen vorherigen Anlagen 1.1 bis 1.22 und Anlage 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen. Hiervon ausgenommen sind die erstmaligen Rahmenvorgaben im Jahr 2019, zu deren Umsetzung die Inanspruchnahme der Kündigungsoption in den Leistungsverträgen zum 31.12.2020 erforderlich ist.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung

des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
 - c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushalten i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Ein-

vernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet ver-

mieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich - unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),

- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind - außer bei Gefahr im Verzug - vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen.

Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungs-

fürer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig - im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres - die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste - falls das System eine Erstattung verweigert - durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. § 54 S. 2 LVwVfG i.V.m. § 61 LVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 - 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
5. Bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 22 Abs. 8 VerpackG sowie bei Verhandlungen über eine Vertragsanpassung gemäß diesem § 11 vertritt der Landkreis Konstanz die übrigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam.

2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der den Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

5. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

6. Bei der Geltendmachung oder Entgegennahme einer Kündigung sowie bei Anwendung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz vertritt der Landkreis Konstanz die übrigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 13

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Konstanz, den

Köln, den

.....

(Zeno Danner, Landrat)

.....

Anlage 1 Abfallwirtschaftssatzungen (jeweils gültige Fassungen s. Homepage):

Anlage 1.1: Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz (www.lrakn.de)

Anlage 1.2: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Konstanz (www.konstanz.de)

Anlage 1.3: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Singen (www.stadwerke-singen.de)

Anlage 1.4: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Radolfzell (www.radolfzell.de)

Anlage 1.5: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Stockach (www.stockach.de)

Anlage 1.6: Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Tengen (www.tengen.de)

Anlage 1.7: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Aach (www.aach.de)

Anlage 1.8: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Allensbach (www.allensbach.de)

*Anlage 1.9: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
(www.bodman-ludwigshafen.de)*

Anlage 1.10: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Büsingen (www.buesingen.de)

Anlage 1.11: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Eigeltingen (www.eigeltingen.de)

Anlage 1.12: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Gaienhofen (www.gaienhofen.de)

Anlage 1.13: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Hohenfels (www.hohenfels.de)

Anlage 1.14: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Moos (www.moos.de)

*Anlage 1.15: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
(www.muehlhausen-ehingen.de)*

Anlage 1.16: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Mühlingen (s. Anhang)

Anlage 1.17: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Öhningen (www.oehningen.de)

*Anlage 1.18: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Orsingen-Nenzingen
(www.orsingen-nenzingen.de)*

Anlage 1.19: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Reichenau (www.reichenau.de)

Anlage 1.20: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Steißlingen (www.steisslingen.de)

*Anlage 1.21: Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Volkertshausen
(www.volkertshausen.de)*

*Anlage 1.22: Abfallwirtschaftssatzung des Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des
Landkreises Konstanz (www.mzvhegau.de)*

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Konstanz (www.lrakn.de – Ämter/Organigramm/Abfallwirtschaftsbetrieb)

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 3.1: Systemfestlegung LVP vom 01.01.2019 – 31.12.2020

Anlage 3.2: Systemfestlegung LVP ab 01.01.2021

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstoffeffassung (optional)

Systemfestlegung LVP gem. § 3 Abs. 1 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 VerpackG)
Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

Gelber Sack

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden
bei privaten Endverbrauchern

1. Anteil: 90,3 % der Erfassungsmenge bei 96,5 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 17µm bestehen. Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 l fassen und mit einem eingelegten Band ausgestattet sein.
Zusätzlich für Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG
ca. 22.000 Säcke 350 l.
3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich
4. Besonderheiten: Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung, ggf. über kommunale Ausgabestellen an alle Haushaltungen durchzuführen.
Zusätzlich benötigte Säcke werden an die Bürger bei kommunalen oder anderen Ausgabestellen sowie Wertstoffhöfen ausgegeben.

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 4,4 % der Erfassungsmenge bei 3,5 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: ca. 3.030 MGB 240 l
ca. 5 MGB 1.100 l
1 36 m³ Container bei einem Einkaufszentrum in Konstanz
3. Sammelrhythmus: MGB 4-wöchentlich
Container 36 m³ nach Bedarf

Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

Wertstoffhof

zur Erfassung von Gelben Säcken und Styropor

1. Anteil: 5,3 % der Erfassungsmenge auf derzeit 8 Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: Auf den Wertstoffhöfen besteht die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke:

derzeit ca. 5 Container mit 36 m³
derzeit ca. 1 Container mit 10 m³

Die Behälter stehen auf den Wertstoffhöfen in Singen, Konstanz und Öhningen.
3. Säcke: ca. 360 Säcke a 2,5 m³ (EPS Wertstoffhof Stockach)
4. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich.
5. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen. Zu den Behältern gehören auch Säcke.

Beabsichtigen die Systeme eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, verpflichten sich beide Parteien, rechtzeitig und entsprechend der Regelung in § 3 der Abstimmungsvereinbarung die Systemfestlegung zu aktualisieren, insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anzupassen. Die aktualisierte Fassung ersetzt diese Systemfestlegung, ohne dass es einer Kündigung oder Neuverhandlung bedarf.

Systemfestlegung LVP gem. § 3 Abs. 1 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 VerpackG)
Zeitraum ab 1. Januar 2021

Gelber Sack

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden
bei privaten Endverbrauchern

1. Anteil: 90,3 % der Erfassungsmenge bei 96,5 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 17µm bestehen. Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 l fassen und mit einem eingelegten Band ausgestattet sein.
Zusätzlich für Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG
ca. 22.000 Säcke 350 l.
3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich

2-wöchentlich in der Stadt Konstanz (ca. 85.000 Einwohner), in der Stadt Singen (ca. 48.000 Einwohner) und in der Gemeinde Allensbach (ca. 7.100 Einwohner)
4. Besonderheiten: Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung, ggf. über kommunale Ausgabestellen an alle Haushaltungen durchzuführen. Zusätzlich benötigte Säcke werden an die Bürger bei kommunalen oder anderen Ausgabestellen sowie Wertstoffhöfen ausgegeben. Der Entsorger hat die ausreichende Verteilung und Nachlieferung von Gelben Säcken zu gewährleisten.

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 4,4 % der Erfassungsmenge bei 3,5 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: ca. 3.030 MGB 240 l
ca. 5 MGB 1.100 l
1 36 m³ Container bei einem Einkaufszentrum in Konstanz
3. Sammelrhythmus: MGB 4-wöchentlich
Container 36 m³ nach Bedarf

Zeitraum ab 1. Januar 2021

Wertstoffhof

zur Erfassung von Gelben Säcken Styropor

1. Anteil: 5,3 % der Erfassungsmenge auf derzeit 8 Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: Auf den Wertstoffhöfen besteht die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke:

ca. 5 Container mit 36 m³
ca. 1 Container mit 10 m³

Die Behälter stehen auf den Wertstoffhöfen in Singen, Konstanz und Öhningen.
3. Säcke: ca. 360 Säcke a 2,5 m³ (EPS Wertstoffhof Stockach)
4. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich.
5. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen. Zu den Behältern gehören auch Säcke.

Beabsichtigen die Systeme eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, verpflichten sich beide Parteien, rechtzeitig und entsprechend der Regelung in § 3 der Abstimmungsvereinbarung die Systemfestlegung zu aktualisieren insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anzupassen. Die aktualisierte Fassung ersetzt diese Systemfestlegung, ohne dass es einer Kündigung oder Neuverhandlung bedarf.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem öRE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit der Systembetreiber entsprechende Vereinbarungen mit dem öRE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- Der Systembetreiber verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des öRE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der Systembetreiber stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der öRE meldet den vom Systembetreiber genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des öRE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem öRE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige vom Systembetreiber oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem öRE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten vom Systembetreiber bzw. seinem Beauftragten durch den öRE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des Systembetreiber-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Spiegelstrich 5 sowie einer anzumahnenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der öRE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Systembetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der öRE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der öRE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches
für das Gebiet: Landkreis Konstanz (BW043)

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

LVP	Behälterart	Anzahl der Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	MGB 1100 Liter	ca. 520	ca. 350	4-wöchentlich

Diese Angaben stammen von den Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Anfang 2019 dar. Der Unternehmer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 3

Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

**Systemfestlegung Glas nach § 3 Abs. 1 der Abstimmungsvereinbarung
(§ 22 VerpackG)**

- Depotcontainer: Zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas
1. Anteil: 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 403 Standplätze; 6 weitere auf Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp:
- ca. 494 Einkammer-Depotcontainer 3,0 m³ (Aufnahmesystem „Grumbach“)
 - ca. 245 Doppelkammer-Depotcontainer 3,0 m³ (Aufnahmesystem „Grumbach“)
 - ca. 99 Iglus 3,0 m³ (Aufnahmesystem „Kinshofer Pilz“)
 - ca. 52 Iglus 1,5 m³ (Aufnahmesystem „Kinshofer Pilz“)
 - ca. 296 MGB 240 l
- Die angegebenen Depotcontainer/-typen beschreiben das derzeit im Einsatz befindliche Erfassungssystem. Vergleichbare Depotcontainer, mit welchen der in der Systembeschreibung definierte Leistungsumfang entsprechend erfüllt werden kann, können alternativ eingesetzt werden.
3. Leerungsrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich;
4. Unterflurbehälter:
- An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflursysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Stadt/Gemeinde und Systembetreiber. An 2 Standorten ist in der Gemeinde Hilzingen derzeit ein Unterflursystem mit je 3 Unterflurcontainer à 3 m³ eingerichtet (Fa. Tectron CS 3/3, Aufnahmesystem „Kinshofer 2-Haken-System“). Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren. Der Auftragnehmer und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflurstellplätze, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Die Gemeinde Hilzingen ist jeweils Eigentümer der Unterflurstellplätze und stellt sicher,

Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung vom

dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können.

Genauere Angaben zur Konstruktion, den Sammelbehältern und deren Entleerung werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

5. Besonderheiten:

Im Zeitraum vom 20. Dezember bis Jahresende und in den ersten 10 Werktagen eines jeden Jahres ist die für die Glas-Standplätze übliche Abfuhrhäufigkeit bedarfsgerecht zu erhöhen. Zusätzlich ist während dieses Zeitraums der Samstag als Arbeitstag vorzusehen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

Es sind lärmgedämmte Container aufzustellen.

Die öRE für das Einsammeln und Befördern im LK Konstanz sind die Städte und Gemeinden. Je nach Siedlungsstruktur sind die Standplätze mit MGB 240 l oder Depotcontainer bis 3,0 m³ ausgestattet.

Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen:

Keine Erfassung von Glas, da es sich hierbei um eine Enklave in der Schweiz handelt. Siehe auch § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des LK Konstanz.

Hinweis:

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG sind nicht gesondert auszuweisen.

Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem öRE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit der Systembetreiber entsprechende Vereinbarungen mit dem öRE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- Der Systembetreiber verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des öRE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der öRE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der öRE meldet den vom Systembetreiber genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des öRE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem öRE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige vom Systembetreiber oder dessen beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem öRE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des Systembetreibers bzw. seinem Beauftragten durch den öRE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des Systembetreiber-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Spiegelstrich 5 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der öRE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Systembetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der öRE erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der öRE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

**Systemfestlegung Papier, Pappe, Karton (PPK) nach § 3 Abs. 1
Abstimmungsvereinbarung (§ 22 VerpackG)**

Wertstoffbehälter: zur Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen von privaten
(Blaue Tonne) Endverbrauchern (einschließlich „vergleichbaren Anfallstellen“ nach
§ 3 Abs. 11 VerpackG)

- 1. Anteil: 95 % der Erfassungsmenge
- 2. Anzahl Behälter: ca. 150 MGB – 120 l
ca. 69.900 MGB – 240 l
ca. 3.500 MGB – 1.100 l
- 3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich;
8 Saisonbehälter Gemeinde Bodman-Ludwigshafen nach Bedarf;

Wertstoffhof: Erfassung auf derzeit 11 Wertstoffhöfen bei Städten und Gemein-
den im Landkreis Konstanz (Standorte s. Anhang)

- 1. Anteil 5 % der Erfassungsmenge
- 2. Anzahl Container: 3 Presscontainer mit 20 m³
1 Presscontainer mit 10 m³
2 Depotcontainer mit 30 m³
5 Container mit 32 m³
2 Container mit 38 m³
- 3. Sammelrhythmus: auf Abruf / nach Bedarf;
WSH Allensbach – 1 x monatlich;

Besonderheiten: **Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen:**
Keine Erfassung von PPK, da es sich hierbei um eine Enklave in
der Schweiz handelt. Siehe auch Abfallwirtschaftssatzung des LK
Konstanz § 19.

Die Erfassungssysteme für PPK werden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
eingerrichtet und betrieben und von den Systemen gemäß Anlage 7 (Mitbenutzung der PPK-
Sammelstruktur) mitbenutzt.

Es wird davon ausgegangen, dass den Haushalten gleichgestellte Anfallstellen, die keine
andere als die vom öRE bereitgestellte Logistik benötigen, das Sammelsystem des öRE mit-
benutzen.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

BW 043												
Landkreis Konstanz	Zusammenstellung PPK-Erfassung											
Gemeindename	angeschl. Einwohner	System		Container WSH		PPK-Erfassung mit			PPK-Erfassung			Bemerkungen
	Einwohner					Tonne (Anzahl)			ab 01.01.2019			
	30.03.2018	Hol-	Bring-	Anz.	m³	120 l	240 l	1.100 l	2 wö	4 wö	Abruf	
Aach	2.297	x					776	12		x		
Allensbach	7.110	x					1.688	26		x		
WSH			x	1	20						x	WSH Presscontainer (Leerung 1 x monatlich)
Bodman-Ludwigshafen	4.750	x					1.522			x		
		x						8		x		
Büsingen	1.443											Keine Erfassung PPK, s. AW-Satzung § 19
Eigeltingen	3.802	x					1.284	23		x		
Engen	10.765	x					3.273	141		x		
Gaienhofen	3.452	x					1.265	15		x		
WSH			x	1	30						x	WSH Depotcontainer
Gailingen	2.830	x					860	37		x		
Gottmadingen	10.575	x					3.218	138		x		
Hilzingen	8.642	x					2.612	112		x		
Hohenfels	2.065	x					660	4		x		
Konstanz	84.018	x				150	14.800	1.600		x		
4 Wertstoffhöfe			x	5	32					x		
Moos	3.259	x					1.181	11		x		
Mühlhausen-Ehingen	3.873	x					1.220			x		
Mühlingen	3.469	x					1.007			x		
Öhningen	3.677	x					1.383	12		x		
WSH			x	1	30						x	WSH Depotcontainer
Orsingen-Nenzingen	3.482	x					1.198	9		x		
Radolfzell	31.142	x					7.805	256		x		
WSH			x	1	20						x	WSH Presscontainer
Reichenau	5.345	x					1.409	32		x		
Rielasingen-Worblingen	11.884	x					3.610	155		x		
Singen	47.760	x		2	38		10.100	726		x		
Steißlingen	4.828	x					1.505	16		x		
WSH			x	1	10						x	WSH Presscontainer
Stockach	16.912	x					4.900	90		x		
WSH			x	1	20						x	WSH Presscontainer
Tengen	4.565	x					1.578			x		
Volkertshausen	3.093	x					1.018			x		
	285.038			13		150	69.872	3.423				

Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

**Mitbenutzung von Wertstoffhöfen gem. § 4 Abstimmungsvereinbarung
für die Erfassung von LVP-Verpackungen
(§ 22 Abs. 3 VerpackG)**

Die Regelung der Mitbenutzung der Wertstoffhöfe (oder Einrichtungen) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Landkreis Konstanz durch die Systeme wird vorerst zurückgestellt.

Derzeit sind beim Verwaltungsgericht gerichtliche Verfahren zur Mitbenutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Konstanz und der Stadt Singen anhängig. Die Wertstoffhöfe werden im Rahmen der nächsten Ausschreibungsperiode (Leistungszeitraum 2021 – 2024) durch die Systeme entsprechend der Systemfestlegung LVP angeschlossen. Bis zu einer bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung, aus der sich ergibt, dass die Wertstoffhöfe aufgrund der Rahmenvorgaben durch die Systeme verpflichtend mitzubedenutzen sind, wird zunächst kein Entgelt nach § 28 Abs. 3 VerpackG erhoben. In dem Fall, dass eine entsprechende bestandskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ist die Anlage 6 rückwirkend anzupassen.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gem. § 4 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 4 VerpackG)

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1

Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Der Landkreis Konstanz und die Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreiben ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und machen den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Die Systeme erfüllen ihre Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 VerpackG für PPK in Form der hiermit vereinbarten Mitbenutzung und verwenden die hierüber erfassten Mengen für den Mengenstromnachweis nach § 17 VerpackG. Ausgenommen davon ist die Entsorgung von Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 S. 2 VerpackG, die eine andere als die in Anlage 5 festgelegten Entsorgungslösungen benötigen; die Entsorgung solcher Anfallstellen ist nicht Gegenstand der Mitbenutzung.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2

Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:
 - a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33 v.H. (Systemmenge)
 - b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt **50 %**.
Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.
2. Die Parameter nach Abs. 1 bleiben unverändert, solange sie nicht auf Verlangen einer Partei wegen veränderter Verhältnisse geändert werden. Ein Anpassungsverlangen kann vom örE und vom gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG erstmals nach einem Jahr, dann in einem Turnus von jeweils 3 Jahren und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend gemacht werden. Veränderte Verhältnisse liegen insbesondere bei einer deutlichen marktbedingten Veränderung des Verpackungsanteils vor, die andere Anteile als nach Ziff. 1 a) oder b) festgelegt rechtfertigen, wenn dies durch geeignete Unterlagen (z.B.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung oder aktuelle Sortieranalysen) belegt wird. Eine Anpassung findet zudem auf Verlangen ohne zeitliche Einschränkung statt, wenn sich die Systemfestlegung nach Anlage 5 (z.B. Sammelsystem, Behältergrößen, Sammelrhythmus) mit erheblicher Auswirkung auf die Anteile nach Ziff. 1 a) und b) verändert.

Zeitgleich mit der Anpassung der Parameter sind auch die Regelungen in §§ 3 und 4 zu Mengen und Entgelten entsprechend anzupassen.

§ 3

Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der öRE ein Mitbenutzungsentgelt, das sich aus den Kosten, die nach Maßgabe der Gebührenbemessungsgrundsätze des § 9 Bundesgebührengesetz ermittelt wurden, und dem in § 2 Abs. 1 b) vereinbarten Kostenanteil ergibt. Die ermittelten Sammelkosten (= Tonnagepreis) betragen 120,00 €/Mg zzgl. MwSt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt für den jeweiligen Monat wird wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt =

Sammelkosten des Sammelgemisches (Tonnagepreis) in €/Mg
x Anteil nach § 2 Abs. 1 b in %
x Monatsmenge (Gesamtmenge Input) in Mg
x Planmengenanteil des Systembetreibers für PPK in %

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.
3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.
4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet frühestens 3 Jahre nach Inkrafttreten statt, wenn der öRE aufgrund nachgewiesener höherer Sammelkosten eine Preisanpassung verlangt oder die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der öRE zeitgleich die Systeme.

§ 4

Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.
2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) steht dem System entsprechend seinem nach § 3 berechneten Marktanteil eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

Für die Wertbestimmung des Verpackungsanteils im Sinne von § 22 Abs. 4 S. 6 und 8 VerpackG gilt der Absolutwert des mittleren EUWID Sorte 1.04 in Fortrechnung vom September 2013 unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Indexveränderungen. Für den jeweiligen Abrechnungsmonat ist der Wert des Vormonats zu verwenden.

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge x Marktanteil PPK
x aktueller Wert je Mg.

Der daraus resultierende Gesamtbetrag ist dem jeweiligen dualen System monatlich gutzuschreiben

Sofern der Wert des Verpackungsanteils negative Werte annimmt, sind die Systeme zur Leistung einer entsprechenden Zuzahlung an den örE verpflichtet. Statt der Leistung dieser Zuzahlungen ist das System berechtigt, die Herausgabe der Systemmenge zu den in Abs. 3 festgeschriebenen Konditionen zu verlangen (Sonderwahlrecht neben § 4 Abs. 1). Das Sonderwahlrecht ist spätestens zum Ende des Monats auszuüben, ab dem die Herausgabe erfolgen soll und für mindestens 3 Jahre auszuüben.

Die Regelung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE den jeweiligen Planmengenanteil gemäß § 3 Abs. 3 dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug leistet das jeweilige System einen Wertausgleich in Höhe von 25,00 €/Mg, sowie einen Ausgleich von 2,80 €/Mg für die Zusatzkosten der Übergabe, jeweils bezogen auf die zur Abholung bereitgestellte Menge. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

4. Das Wahlrecht ist für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren verbindlich auszuüben; ein Änderungsverlangen ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich mitzuteilen. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Abstimmungsvereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 für mindestens 3 Jahre als vereinbart. Das Sonderwahlrecht bei negativen Marktwerten des Verpackungsgemischs gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die nach § 4 Abs. 1 S. 2 vereinbarte Menge in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6

Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen an Übergabeorten bereit, die er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung der Übergabeorte. Der örE ist in der Wahl der Übergabeorte frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat an den Übergabeorten anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestaltung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.
4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Übergabeorte und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.
5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 7
Nachweise

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.
4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.
5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV- Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.
6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.
7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8

Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.
2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.
3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.
4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.
5. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9

Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von diesen auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle des § 6 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 S. 2 auf das jeweilige System über. Im Falle eines Zahlungsver-

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

zugs des Systems, der den öRE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne den Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt analog zur Abstimmungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Eine Herausgabe von PPK-Mengen nach § 6 dieser Vereinbarung ist jedoch erst für die Zeit ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung möglich.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung teilt die Laufzeitregelung der Abstimmungsvereinbarung. Scheitert eine der in den §§ 2 - 4 vorgesehenen Anpassungen, sind der öRE und der gemeinsame Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG jedoch berechtigt, die Vereinbarung mit Ausnahme von § 1 mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zu kündigen. Eine Anpassung gilt als gescheitert, wenn nicht innerhalb von 4 Monaten nach ihrer Geltendmachung eine Einigung herbeigeführt wurde. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt, soweit und solange die Inanspruchnahme von § 12 Abs. 2 der Abstimmungsvereinbarung nicht durch Zahlungsverweigerung, Zahlungskürzung oder in anderer Weise von einem System streitig gestellt wird.

§ 12

Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anlage unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Anlage 8 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

Vereinbarung gemeinsame Wertstoffeffassung nach § 9 der Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 5 VerpackG)

Eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG findet bis auf weiteres nicht statt.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.